

GEMEINDE DORFPROZELTEN

Landkreis Miltenberg

BEBAUUNGSPLAN **„KINDERTAGESSTÄTTE AN DER SCHULSTRASSE“**

UMWELTBERICHT

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP), integrierter
Grünordnung und Eingriffs-/ Ausgleichsregelung



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Gemeinde Dorfprozelten

Vertreten durch 1. Bürgermeisterin Elisabeth Steger

Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten

Bearbeitung:

MAIER LANDSCHAFTSPLANUNG
FREIRAUMPLANUNG
GARTENGESTALTUNG
LANDPLAN

Michael Maier, Landschaftsarchitekt; Swantje Krebs, M. Sc. Biowissenschaften

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim

Tel. 09342 915582, E-Mail info@maierlandplan.de

Stand: 12. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	5
1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes	6
1.3 Rechtliche Vorgaben.....	6
1.4 Schutzgebiete	7
1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	7
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Prognose bei Durchführung der Planung	8
2.1 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie).....	8
2.1.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser.....	9
2.2.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	9
2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene.....	9
2.3.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	10
2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität).....	10
2.5 Schutzgut Landschaft.....	12
2.5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen.....	13
2.6 Schutzgut Mensch	13
2.6.1 Immissionsschutz.....	13
2.6.2 Erholungseignung	13
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.8 Zusammenfassende Konfliktanalyse.....	13
2.9 Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen	14
2.9.1 Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche.....	14
2.9.3 Nachweis der Ausgleichsflächen	15
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	17
3.1 Wirkungen des Vorhabens	17
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	17
3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	17
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	18
3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen.....	19
3.2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Reptilien, insbesondere Zauneidechse 19	
3.2.1.3 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Tagfalter, Wiesenknopfameisen- Bläulinge und Großer Feuerfalter.....	19
3.2.1.4 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich xylobionter Käfer insbesondere Eremit (Osmoderma eremita).....	20
3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	20
3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	20
3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	21

3.3.1.2.1	Fledermäuse	21
3.3.1.2.2	Reptilien	37
3.3.1.2.3	Tagfalter	40
3.3.1.2.4	Käfer.....	42
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	44
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützte heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	47
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	48
4.1	Schutzgut Boden.....	48
4.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser.....	48
4.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	48
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	48
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	48
4.6	Schutzgut Mensch / Immissionsschutz.....	48
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	48
5.	Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 49	49
5.1.	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	49
5.1.1	Schutzgut Boden	49
5.1.2	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	49
5.1.3	Schutzgut Klima / Lufthygiene	50
5.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	50
5.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	50
5.1.6	Schutzgut Mensch	50
5.1.6.1	Immissionsschutz	50
5.1.6.2	Erholungseignung.....	50
5.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	50
5.2	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen für die Fauna.....	50
5.2.1	Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen.....	52
5.2.2	Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen an Bäume auf den Fl.-Nr. 1389, 3133, 3156, Gemarkung Dorfprozelten	53
5.2.3	Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen an Bäumen auf den Fl.-Nr. 1389, 3133, 3156, Gemarkung Dorfprozelten	54
5.2.4	Maßnahme IV: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen an Bäumen.....	54
5.2.5	Maßnahme V: Bäume aus der Nutzung nehmen	54
5.2.6	Maßnahme VI: Anbringen von Nistkästen für xylobionte Käfer	55
5.3	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen.....	55
5.3.1	Maßnahme VII: Waldumbau von Nadelwald in Laubmischwald auf den Fl.-Nr. 5219 und 5220, Gemarkung Dorfprozelten	56
5.3.2	Maßnahme VIII: Anlage zweier Feuchtfelder / Teiche und Entbuschungsmaßnahmen mit Anlage eines artenreichen extensiven Grünlandes auf den Fl.-Nr. 5151 und 5155, Gemarkung Dorfprozelten	56
5.4	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen	58

5.4.1	Maßnahme IV: Pflanzung von Hochstämmen im Planungsgebiet auf der Fl.- Nr. 1388, Gemarkung Dorfprozelten	58
5.5	Umsetzung der Maßnahmen.....	59
6.	Prüfung von Alternativen	60
7.	Abwägung / Beschreibung der Methodik	61
8.	Massnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring).....	62
9.	Zusammenfassende Erklärung	63
Anhang	64
	Legenden Arteninformationen	64
	Literaturverzeichnis	65

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Dorfprozelten fasste am 19.09.23 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte an der Schulstraße“, da die jetzige Kindertagesstätte aus verschiedenen Gründen sanierungsbedürftig und die Struktur nicht mehr zeitgemäß ist. Die Umbaukosten und Umsetzbarkeit der Sanierung sind nicht realisierbar. Beispielsweise ist die aktuelle Feuerwehrezufahrt zu eng, die Umsetzbarkeit eines zweiten Rettungsweges sei problematisch und die Barrierefreiheit ist nicht gegeben. Weiterhin können die Parkflächen nicht erweitert werden und die eigentliche Kindertagesstätte auch nicht, da die Grundstücksfläche zu klein ist. Daher soll nun ein Neubau an einem neuen Standort, neben der örtlichen Grundschule, erbaut werden. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Miltenberg, Herr Müller, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen

- Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (Prognose und Abschätzung)
- Die vorhandenen Obstbäume sind auf Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen
- Weiterhin sind Bestandsaufnahmen hinsichtlich
 - Wiesenknopfameisen-Bläuling (Untersuchung Wirtspflanze)
 - Vögel (Gilde Streuobstwiese)
 - Zauneidechse

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich in Dorfprozelten an der Schulstraße im Anschluss an eine Grundschule und einen Friedhof. Unweit entfernt ist ein Wohngebiet und ein Fest- und Kulturzentrum zu finden. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6.442 m² und umfasst auf der Gemarkung Dorfprozelten die Fl.-Nr. 1388.

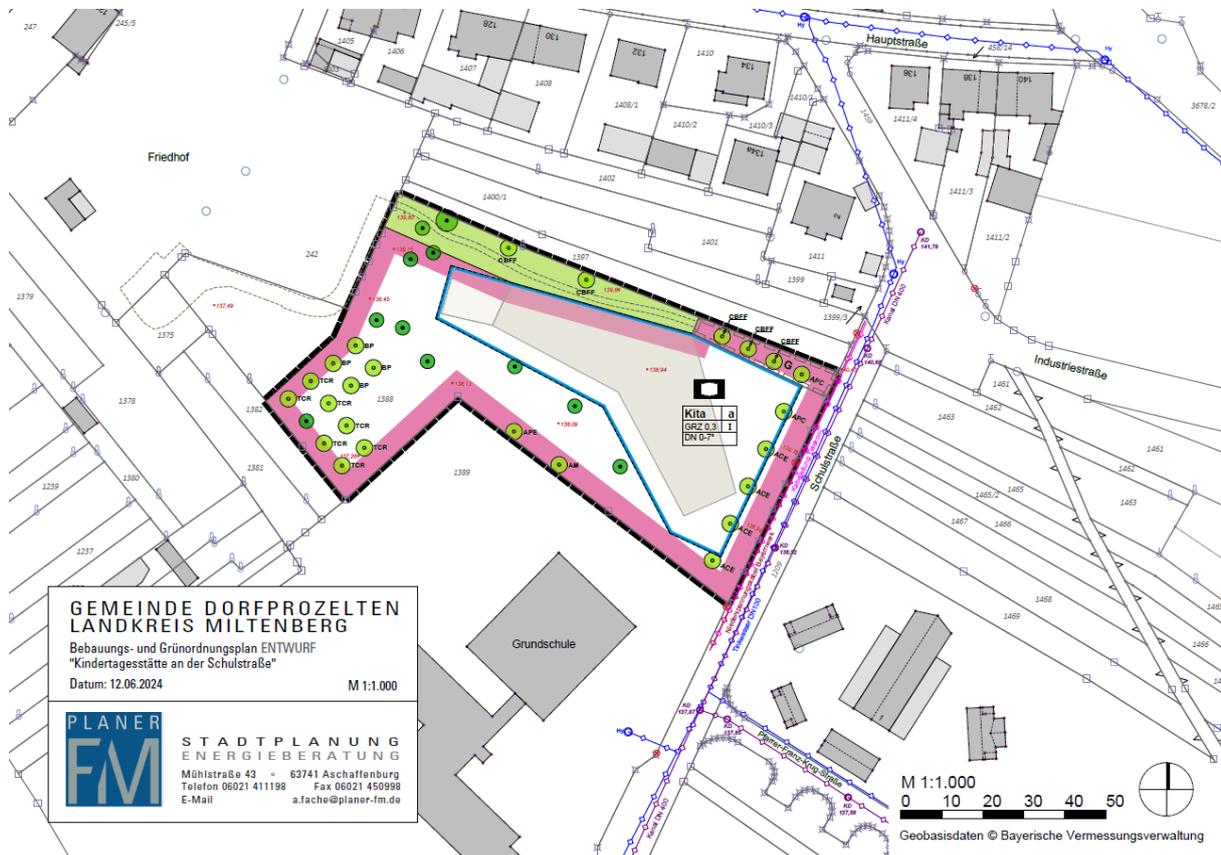


Abbildung 1 Entwurf Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ (FM Planer, Stadtplanung, Energieberatung, Aschaffenburg, 12.06.24)

1.3 Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), hier speziell § 9(1) Abs. 10, 15, 16, 20, 24, 25 sowie § 9 (1a), wonach Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft innerhalb der Bauleitplanung vorzusehen sind sowie das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Art. 3, welche die Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünordnungsplan behandeln.

Die Grünordnungsplanung umfasst eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhanges IV FFH- Richtlinie und weiterer streng geschützter Arten.

Für die Erarbeitung der Umweltprüfung ist § 2 Absatz 4 BauGB maßgebend. Weiterhin relevant sind die §§ 1, 2a BauGB, die Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Hier wird definiert, wie in Zukunft die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG untersucht.

Der Umweltbericht enthält neben den Ergebnissen der Umweltprüfung grünordnerische Maßnahmen sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Damit ist der Umweltbericht, Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und bietet der Kommune die Möglichkeit einer sachgerechten Abwägung der Umweltbelange (§ 2a BauGB).

1.4 Schutzgebiete

Naturpark Spessart

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Spessart. Das Plangebiet liegt unweit eines Überschwemmungsgebietes. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen durch das Landschaftsarchitekturbüro MaierLandplan zwischen September 2023 bis Juni 2024 (Michael Maier, Katja Höhnlein)
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und für Heimat; Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics
- Landesamt für Umwelt, spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung, Arteninformationen Landkreis Miltenberg (676)
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

2. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN – PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Lage im Raum

Die Gemeinde Dorfprozelten befindet sich nordöstlich des Landkreises Miltenberg. Das zukünftige Baugebiet liegt südöstlich in Dorfprozelten, nahezu am Ortsrand, an der Schulstraße, neben einem Friedhof und einer Grundschule, auf der Fl.-Nr. 1388, Gem. Dorfprozelten. Nördlich befinden sich direkt im Anschluss wenige landwirtschaftliche Flächen mit anschließender Wohnbebauung.

Auf dem Gebiet des Bebauungsplanes sind folgende Strukturen vorhanden, die für Natur und Landschaft maßgeblich sind:

- Streuobstwiese

Um die Umweltauswirkungen der geplanten Kindertagesstätte mit Außenanlage beurteilen zu können, werden im folgenden Bestand und Planung beschrieben. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

(In die Beschreibungen fließen auch Hinweise des Internet-Portals FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ein)



Abbildung 2 Lage im Raum - Plangebiet (rot markiert) (Maßstab 1: 10.000, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics, 02.05.24)

2.1 Schutzgut Boden (Naturraum und Geologie)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Naturräumlich gesehen befindet sich das Planungsgebiet im Bereich Odenwald, Spessart und Südrhön, Haupteinheit Sandsteinspessart, Untereinheit Mainau im Buntsandstein. Im Planungsgebiet sind vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke, vorzufinden. Weiter ist gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung) und gering

verbreitet mit Flugsanddecke vorhanden (Stand 2023). Der Baugrundtyp sind bindige Lockergesteine wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen. Der allgemeine Baugrundhinweis beinhaltet oft kleinräumig wechselhafte Gesteinsausbildung, oft wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen/ Quellen), z. T. Staunässe möglich, oft frostempfindlich, oft setzungsempfindlich, z. T. eingeschränkt befahrbar.

Weitere Informationen sind dem geotechnischen Bodengutachten vom Geotechnischen Büro Dipl.-Geol. Ralf Bolte, 27.10.23 zu entnehmen.

Bewertung / Auswirkungen: Der Geltungsbereich umfasst eine Streuobstwiese. Wird die Bebauung wie geplant durchgeführt, wird eine zusätzliche Versiegelung vorgenommen. Damit geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren; die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt, Bodenlebewesen gestört.

Ergebnis: Aufgrund der Versiegelung des Bodens sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Erhalt des Oberbodens
- Wiederverwendung des Oberbodens vorrangig im Planungsgebiet oder in der Nähe

2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich nahe des Mains (ca. 185 m entfernt). Der festgesetzte Überschwemmungsbereich HQ 100 des Mains endet ca. 55 m vor dem zukünftigen Planungsgebiet. Das Planungsgebiet befindet sich somit außerhalb des Überschwemmungsbereiches.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung der Gebäude und deren Erschließung werden Flächen versiegelt. Bei der zusätzlichen Versiegelung reduzieren sich die Versickerungsmöglichkeiten weiter. Es ist von einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss auszugehen, was wiederum zu einer Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich führt.

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern, alternativ ist das Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) zu nutzen. Sollte durch ein Gutachten nachgewiesen werden, dass eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist, darf der Überlauf der Zisterne in den Mischwassersammler geleitet werden.

Bei Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe oder andere Verschmutzungen in das Grundwasser gelangen.

Ergebnis: Aufgrund der Bebauung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden oder in einer Zisterne aufgefangen werden.
- Dachbegrünung

2.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Mainregion und weist ein gemäßigt ozeanisches Klima auf. Der Jahresniederschlag beträgt im Mittelwert 710 mm mit einem Trend von 2% nach oben. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 8 - 9 °C mit einem Trend von 1,8 °C nach oben. (Klima-Faktenblätter Bayern und Mainregion, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021)

Bewertung / Auswirkungen: Die künftige Bebauung wird das Mikroklima ändern, da versiegelte Flächen sich mehr erwärmen als offenporige. Um auf die zunehmende Klimaerwärmung zu reagieren sollten jedoch zusätzliche Gehölze und für die Gebäude eine Dachgrünung vorgesehen werden.

Ergebnis: Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung sind Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Minimierung der Versiegelung
- Dachbegrünung
- Das Planungsgebiet ist einzugrünen um die Kleinklimatischen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die für den Naturschutz relevanten Flächen im Geltungsbereich bestehen aus verschiedenen Strukturen bzw. Habitaten. Es sind folgende Bereiche vorhanden:

- Streuobstwiese

Streuobstwiese

Die Artenzusammensetzung im Planungsgebiet besteht vorwiegend aus Obstbäumen (Apfel, Birne Zwetschge), vereinzelt Bäumen (Baumhasel, Kornelkirsche, Weißdorn), Totholz und einer Wiese, die zum Großteil aus Schafgarbe, Labkraut, Johanniskraut, Spitzwegerich, Hahnenfuß und Feldklee. Es besteht kein geschütztes Grünland nach BNatSchG § 30 und Bay-NatSchG § 23, da nach dem Kartierschlüssel keine 12 Arten festgestellt wurden. In vier Biotopbäumen sind Mulmhöhlen vorhanden. Diese können maßgeblich für xylobionte Käferarten, wie z.B. dem Eremit (*Osmoderma eremita*), sein. Die Mulmhöhlen wurden mit einer Endoskopkamera untersucht. In einer Höhle in Baum 19 wurden Kotpellets von Larven entdeckt (Abb. 10). Einige der Bäume (keine Biotopbäume) wurden bereits im Frühjahr 2024 entfernt (orange, Abb. 3), die zu fällenden Biotopbäume (rot, Abb. 3) werden im Herbst (Sept.-Okt. 2024) entfernt. Zusätzlich müssen die Bäume 20 (Baum ohne Habitatstrukturen) und 24 (Biotopbaum) entfernt werden, da sich das Bau Feld nochmals verändert hat. Nachfolgend werden vorhandene Biotopbäume näher beschrieben, welche Höhlen etc. aufweisen und somit vor allem für Fledermäuse und Vögel potentielle Lebensräume darstellen. Im Planungsgebiet befinden sich insgesamt 21 Biotopbäume, davon bleiben 8 erhalten und 12 wurden gefällt. In den 12 gefällten Biotopbäumen befinden sich insgesamt 38 Habitatstrukturen welche für Fledermäuse und Vögel relevant sein können, 19 Astlöcher, 10 Rindenspalten (inkl. Baum 24), 3 Stammrisse, 2 Astbrüche, 5 Höhlen davon sind geeignet für Vögel. Der zusätzlich zu fällende Biotopbaum 24 enthält eine Rindenspalte und muss ebenfalls erhalten und umgesetzt werden. In den Bäumen, überwiegend Obstbäumen, und der Grünfläche sind Habitatstrukturen für Fledermäuse und Brutvögel (Freibrüter, Bodenbrüter) vorhanden. Weiterhin ergibt sich durch die Habitatheterogenität ein Habitatpotential für die Zauneidechse. Anteile der Bäume müssen für die Umsetzung der Planungsgebietes entfernt werden bzw. wurden bereits gefällt. Die zu fällenden Biotopbäume (rot, Abb. 3) müssen an einen geeigneten Standort mit ihren Lebensraumstrukturen umgesetzt werden und bieten somit weiterhin Teillebensräume.



Abbildung 3 Nummerierung der vorhandenen bzw. bereits gefälltten Bäume mit und ohne Habitatstrukturen. Zu erhaltene Biotopbäume = grün, zu fällende Biotopbäume = rot, zu erhaltene Bäume ohne Habitatstrukturen = blau, zu fällende Bäume ohne Habitatstrukturen = orange.



Abbildung 4, 5, 6 Habitatstrukturen in den gefälltten bzw. zu erhaltenden Biotopbäumen im Planungsgebiet. (23.10.23, M. Maier)



Abbildung 7, 8 Ökologische Baubegleitung – Begleitung der Baumfällung (M. Maier, 20.03.24)

Die **potentielle natürliche Vegetation** (PNV) ist zweigeteilt und setzt sich aus Flatterulmen-Stieleichen- im Komplex mit Silberweiden-Auenwald UND Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex mit Schuppendornfarn-Bergahorn- oder Karpatenbirken-Ebereschen-Blockwald zusammen. Ersteres ist entlang von Flussläufen von Main bis Regnitz verbreitet und auf kalkarmen und sandigen Flussauen zu finden. Dabei dominieren Stieleiche und Flatterulme. Ferner ist von einem nicht quantifizierbaren Anteil mittlere Standorte mit Eignung für die Rotbuche (Hexenkraut- und Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald bis hin zu Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald) auszugehen. Der zweite Teil der PNV ist durch buchenreichen Laubwaldkomplex im Bereich eines Mosaiks von Böden mit schlechter bis mäßiger Baden- und Nährstoffversorgung und blocküberlagerten Standorten gekennzeichnet. Die Bestandsstruktur ist licht und so kann die Feldschicht in diesen Bereichen arten- und Individuen reicher sein. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:500 000, Juli 2012) Die Potentielle Natürliche Vegetationsgesellschaft als diejenige Pflanzengesellschaft, die sich bei Nutzungsaufgabe aufgrund der natürlichen Vegetationsentwicklung als Klimax einstellen würde; sie gibt Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Bewertung / Auswirkungen: Mit Überbauung von offenem Boden geht Lebensraum für Flora und Fauna verloren, ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Der Verlust von Gehölzen und Grünflächen führt zur Reduzierung des derzeitigen Lebensraumangebotes. Auch hier ist ein kurzfristiges Ausweichen in benachbarte Bereiche möglich. Mit der Schaffung von neuen Strukturen (Waldumbau, Anlage von Teichen im Wald) wird ein Ausgleich für den Flächen- und Biotopverlust geschaffen. Die Strukturvielfalt wird erweitert. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Die betroffenen Flächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Bedeutung. Mit den umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf die Biodiversität von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Die Biotopbäume werden vor Rodung auf Fledermaus- und Vogelvorkommen untersucht. Es werden Dachbegrünung und insektenfreundliche Beleuchtung festgelegt.

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Planungsgebiet befindet sich am Ortsrand, ist aber dennoch von Bebauung umgeben und nahe des Gewerbegebietes Dorfprozelten.

Bewertung / Auswirkungen: Ein harmonisches Landschafts- und Ortsbild ist entscheidend für das Landschaftserlebnis, den Erholungswert und damit die visuelle Empfindlichkeit einer Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt.

Ergebnis: Mit der Bebauung sind Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da dieses sich im bereits bebauten Gewerbegebiet befindet.

2.5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

- Einbindung in die Landschaft
- Erhalt von Bäumen mit und ohne Habitatstrukturen
- Dachbegrünung

2.6 Schutzgut Mensch

2.6.1 Immissionsschutz

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Das Plangebiet befindet sich am Rand der Wohnbebauung von Dorfprozelten. Die Zufahrt erfolgt über die Schulstraße.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist von einer Erhöhung der Lärmimmissionen auszugehen, zumindest tagsüber. Ein Lärmschutzgutachten ist nicht notwendig. Nach Rücksprache mit dem SG Immissionsschutz beim LRA ist anzunehmen, dass immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen nur tagsüber zu erwarten sind.

Ergebnis: Mit der Erstellung der Gebäude ist nicht davon auszugehen, dass eine Lärmbelästigung von Anwohnern zu erwarten ist, da der Betrieb der Kindertagesstätte tagsüber stattfindet. Durch die Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes berührt. Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.6.2 Erholungseignung

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Die Fläche kann für das Schutzgut Mensch eine Erholungseignung haben. Allerdings gibt es im Anschluss und im nahen Umfeld weitere Flächen und attraktivere Flächen, die dem Menschen als Erholungseignung dienen können, da diese unweit des Mains entfernt liegen.

Bewertung / Auswirkungen: Mit der zusätzlichen Bebauung der Fläche kann sich die Erholungseignung verschlechtern.

Ergebnis: Mit der Errichtung des Baugebietes sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme / Beschreibung: Es ist kein Bodendenkmal vorhanden, daher sind keine Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.8 Zusammenfassende Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse zeigt die Beeinträchtigungen bzw. Konflikte durch die Bebauung auf. Eine Gesamtbeurteilung führt die nachfolgende Tabelle auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Bereich ausgewählt, welcher aus Grün- und Gehölzflächen besteht und damit Lebensraumstrukturen für Fauna und Flora beinhaltet. Die vorgesehene Bebauung stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, dieser ist allerdings mit entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Beeinträchtigung von Boden, Wasserhaushalt und Lebensraum wird durch entsprechende Ausgleichsflächen ausgeglichen.

Tabelle 1 Zusammenfassende Konfliktanalyse auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut	Art des Eingriffs	Konfliktgrad	Unvermeidbare Beeinträchtigung ausgleichbar	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Boden	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	mittel	nein, nur im Umfeld	Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens	Erhalt des Oberbodens
Wasser	Änderung des Abflusses von Oberflächenwasser	mittel	ja	Versickerungsfähige Beläge; ggf. Zisterne, Versickerung auf dem Grundstück, Dachbegrünung	Regenwasserabfluss verlangsamen
Klima / Luft	Beeinflussung des Kleinklimas	mittel	ja	Eingrünungsmaßnahmen, Dachbegrünung	Kleinklimatischer Einfluss auf Frischluftversorgung und Luftqualität
Flora / Fauna	Verlust von Grünflächen und Gehölzstrukturen	mittel	nein, nur im Umfeld	Schaffung von neuen Lebensräumen, Dachbegrünung, ins. Beleuchtung	Ausgleich für Flächenverlust, Erhöhung der Strukturvielfalt, ökologische Aufwertung
Landschaftsbild	Verlust von Gehölz- und Grünstrukturen, Bebauung	mittel	nein	Einbindung in die Landschaft durch Begrünung, Dachbegrünung	Eingrünung, ggf. Dachbegrünung
Mensch	Flächenverlust von möglichen Erholungsflächen	gering	ja	Harmonische Einbindung der Baulichkeiten	Eingrünung
Kultur und Sachgüter	Nicht vorhanden	-	-	-	-

2.9 Umfang erforderlicher Ausgleichsflächen

Die Festlegung der Ausgleichsfläche lehnt sich an den *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“ (2021)* an.

2.9.1 Bewertung der Eingriffsflächen und Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche

Die Eingriffsflächen werden aufgrund der Bestandsaufnahme in Biotop- und Nutzungstypen (BNT) unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild unterteilt: BNT geringer Bedeutung, BNT mittlerer Bedeutung und BNT hoher Bedeutung. Die GRZ beträgt 0,3. Aufgrund der Dachbegrünung und insektenfreundlicher Beleuchtung wird ein Planungsfaktor von 10 % angesetzt. Die Wertpunkte (WP) für den Ausgleichsbedarf berechnen sich wie folgt:

$$\text{Eingriffsfläche (m}^2\text{)} * \text{BNT WP (Streuobstwiese)} * \text{Beeinträchtigungsfaktor 1} \\
 - \text{Planungsfaktor 10 \%} = \text{Ausgleichsbedarf}$$

$$(6.442 \text{ m}^2 * 8 \text{ WP} * 1) - 1546,08 \text{ WP} = 13.914,72 \text{ WP}$$

Für das Planungsgebiet sind Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen dem Erhalt der ökologischen Wertigkeit des Planungsgebietes und einer naturnahen Gestaltung des Umfeldes. Es wurden Pflanzgebote und Festsetzungen der Freiflächengestaltung zur Einbindung in die Landschaft, festgelegt.

Folgend müssen für die mit der Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen **13.915 WP** als Ausgleich und Ersatz der betroffenen Schutzgüter ausgeglichen werden (Tab. 2). Die Ausgleichsflächen werden von der Gemeinde bereitgestellt. Die Flächen für den Ausgleich der Wertpunkte müssen dem Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldet werden.

Tabelle 2 Ausgleichsbedarfsermittlung der jeweiligen Fl.-Nr. mit Bestands- und Flächenangabe und den ermittelten Wertpunkten (WP) nach dem neuen Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 15.12.21.

Eingriffsfläche			WP	Eingriffsfläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1)	Planungsfaktor (%)	Ausgleichsbedarf WP
Biotop-, Nutzungstyp (BNT)	Flurnummer	Bewertung					
Streuobstwiese	1388	nicht berücksichtigt	8	6442	0,3	10	13.915
				6442		Summe	13.915

2.9.3 Nachweis der Ausgleichsflächen

Als Ausgleichsflächen werden Flächen der Gemeinde Dorfprozelten auf der Gemarkung Dorfprozelten herangezogen. Auf den Fl.-Nr. 5151 und 5155 wird jeweils ein Teich (Länge 50 m, Breite 10 m) angelegt und ca. 3000 m² Entbuschungsmaßnahmen (insb. von Brombeeren) auf der Fl.-Nr. 5151 durchgeführt. Auf den Fl.-Nr. 5219 und 5220 wird der Wald umgebaut. Diese Flächen werden als "**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB) festgesetzt und sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Hier werden durch entsprechende Maßnahmen die nicht vermin-der- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie ihrer Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert.

Die Ausgleichsbilanzierung ergibt für die herangezogenen Flächen eine Aufwertung von insgesamt 78.000 WP. Für das Planungsgebiet werden jedoch nur 13.915 WP benötigt. Es ergibt sich also einen Überhang von 64.085 WP. Diese WP werden in einem Extraverfahren einem Ökokonto zugeführt.

Tabelle 2a Ausgleichsbilanzierung des Ausgleichsumfangs, abzgl. des Ausgleichsbedarfs mit Überhang.

Ausgleichsumfang	Fläche (m ²)	Bewertung BNT	WP	WP (gesamt)	
Ausgangszustand G - Grünland G 2 Extensivgrünland G 211 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	1.000	mittel	6	6.000	
Prognosezustand S - Stillgewässer S 1 Natürliche bis naturferne Stillgewässer S 122 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer – bedingt naturnah	1.000	mittel	10	8.000	
			Aufwertung	2.000	
Ausgangszustand B – Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzstrukturen B 1 Gebüsche und Hecken B 13 Stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung >50 %) und initiales Gebüschstadium	3000	Mittel	6	18.000	
Prognosezustand G - Grünland G 2 Extensivgrünland G 212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (z.B. Glatt- / Goldhaferwiesen oder Weiden)	3000	mittel	8	24.000	
			Aufwertung	6.000	
Ausgangszustand N – Nadel(misch)wälder (Nadelbaumanteil >50 %) N 7 Nadelholzforste (z.B. Bestände aus Fichte oder Kiefer auf potentiell natürlichen Buchenwaldstandorten oder z.B. Douglaise, Lärchen) N 71 Strukturarme Altersklassen- Nadelholzforste N 712 mittlere Ausprägung	10.000	gering	4	40.000	
Prognosezustand L - Laubmischwald L 2 Standortgerechte Laub(misch)wälder trockener bis feuchter Standorte L 21 Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis stauwasser Standorte L 213 alte Ausprägung	10.000	hoch	11 (14) (abzgl. Timelag 3)	110.000	
			Aufwertung	70.000	
				Ausgleichsbedarf	13.915
				Ausgleichsumfang nach Aufwertung (gesamt)	78.000
				Überhang	64.085

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für den Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Schulstraße“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Miltenberg, Herrn Müller, wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Potentialanalyse) ausreichend ist.

Die Obstbäume wurden auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Auch Bestandsaufnahmen / Kartierungen wurden im Jahr 2024 erhoben. Weiterhin wurden Bestandsaufnahmen von Lebensraumstrukturen Vögel und Fledermäuse, Zauneidechse, Vögel, Vegetationsaufnahme und Larvalfutterpflanzen von Tagfaltern (Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Großer Feuerfalter) durchgeführt.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Obstwiesen, Grün und Gehölzstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel, Fledermäuse und die angesprochene Fauna in angrenzende Bereiche ausweichen können. Biotopbäume werden umgesetzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit erhalten. Einige Ersatzkästen für die zu entfernenden Biotopbäume werden im direkten Umfeld, an die Schule auf der Fl.-Nr. 1389, Gem. Dorfprozelten, angebracht. Weitere Ersatzkästen werden nördlich von Dorfprozelten zwischen Bichlberg und Hochberg im Wald angebracht (Fl.-Nr. 3133, 3156, Gem. Dorfprozelten).

Lärmimmissionen

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind temporäre Lärmemissionen verbunden.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung kaum bis gar nicht gestört, da dieser Bereich inmitten der Bebauung liegt. Außerdem bleiben viele Bäume erhalten und das Gebiet wird zum Teil durch Neupflanzungen eingegrünt.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ist eine Störung, vor allem für Vögel und Fledermäuse, nicht ganz auszuschließen. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist jedoch möglich. Für die Flora ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da jene Maßnahme zum Ausführungszeitpunkt unterschiedliche Auswirkungen hat. Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind. Weiterhin sind allgemeine Hinweise für das Fällen von Bäumen und Entfernung von Gehölzen zu beachten.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc. Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 01. September bis 30. Oktober zu beachten.
- Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
 - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fällung angebracht werden. Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
 - Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen. Der Stamm möglichst kurz über dem Erdboden zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen. Die Stammabschnitte sind nach der Fällung am Standort eine Nacht zu lagern, um möglichen übersehenden Tieren ein Entkommen zu gewährleisten. Die Habitatstrukturen in den Stammabschnitten müssen frei liegen um ein Ausfliegen o.Ä. zu ermöglichen. Danach sind diese zum neuen Standort zu verbringen.
 - Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort. Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial (Baumgurte aus dem Forstbedarf) zu verwenden und die Stammabschnitte so am

Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird. Ferner können die Bäume an Pfosten befestigt werden. Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.

- Gehölzbereiche sind vor Rodung noch einmal auf Lebensraumstrukturen zu untersuchen: hierfür ist es erforderlich, dass ein Fachplaner vor Ort ist und die Gehölze Stück für Stück gerodet werden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die angrenzenden Bäume bzw. Sträucher während der Bau-tätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt.

Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Das Planungsgebiet wurde auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Ein Teil der festgestellten Biotopbäume werden zwischen September und Oktober 2024 gefällt, umgesetzt und an vorhandene Bäume befestigt um die Habitatstrukturen zu erhalten. Weiterhin befinden sich Bäume (Großteil Obstbäume) ohne Habitatstrukturen im Planungsgebiet, davon bleibt ein Teil erhalten, andere wurden bereits gefällt. Die Fällung der Bäume am 20.03.24 wurde vorab mit der uNB abgesprochen. In den Abbildungen 4-6 wurden beispielhaft Bäume mit Habitatstrukturen abgebildet. Für die zu entfernenden Habitatstrukturen sind Fledermaus- und Vogelkästen anzubringen.

Die zu erhaltenen Bäume müssen bei Baumaßnahmen durch Lattenzäune geschützt werden. Weiterhin sind die Fällzeiträume und Hinweise jeweils für Bäume mit und ohne Habitatstrukturen unbedingt einzuhalten.

3.2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Reptilien, insbesondere Zauneidechse

Die Wiesenfläche mit Gehölzen / Obstbäumen und Totholz, kann als halboffene Strukturen für Reptilien dienen. Daher wurden zwischen Mai bis Juni 2024 Bestandsaufnahmen für die Zauneidechse durchgeführt. Die Beweidung der Wiese ist bis zur Erschließung der künftigen Kindertagesstätte fortzusetzen, um einer potentiellen Ansiedlung von Reptilien entgegenzuwirken. Gleiches gilt für Totholz, z.B. bei Astabbruch oder umfallen eines Baumes. Dieses sollte entfernt werden, aber unbedingt erhalten bleiben und auf eine andere Fläche (z.B. Ausgleichsfläche) verbracht werden.

3.2.1.3 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Tagfalter, Wiesenknopfameisen-Bläulinge und Großer Feuerfalter

Bei den Bestandsaufnahmen wurde die Wirtspflanze des potentiell vorkommenden Tagfalters Großer Feuerfalter, Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), nachgewiesen. Die Pflanzen wurden auf Vorkommen von Eiern und Larven des Großen Feuerfalters untersucht. Es wurden weder Eier noch Larven festgestellt. Dennoch wurden für die Tagfalter Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Nach Kontrolle der Larvalfutterpflanzen wurden diese im Anschluss entfernt. Eine zweite

Begehung wird durchgeführt, um das Auflaufen des Krausen Ampfers zu kontrollieren und ggf. ein weiteres Mal zu untersuchen bzw. zu entfernen. Aber auch weiterhin bis zu den Baumaßnahmen gilt im Vorfeld die Maßnahmen zur Beweidung der Grünfläche zu befolgen. Dadurch soll unter anderem die Eiablage der Tagfalter verhindert werden.

Die Wirtspflanzen der hellen und dunklen Ameisen-Bläulinge wurden nicht gefunden.

3.2.1.4 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich xylobionter Käfer insbesondere Eremit (Osmoderma eremita)

Bei den Bestandsaufnahmen wurden in vier Biotopbäumen Mulmhöhlen festgestellt. Diese werden von bestimmten xylobionten Käferarten wie dem Eremiten genutzt. Diese Mulmhöhlen sind essentiell für diesen Käfer. In Biotopbaum 19 (Abb. 3) wurden Kotpillen von Käferlarven festgestellt. Daher wurden hier Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Biotopbaum 19 ist inkl. Wurzel mit einem Bagger umzusetzen, so dass der Verlust an Mulm aus dem Baum möglichst gering ist.

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden mittels Datenrecherche (Online Recherche Bayerisches Landesamt für Umwelt; saP-relevante Arten) erfragt und kommen potentiell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf den Landkreis Miltenberg (676); damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich. Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Trockenlebensräume
- Hecken und Gehölze
- Extensiv Grünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Vögel, insbesondere Feldvögel, Eremit, Bilche (Baumschläfer), Fledermäuse, Zauneidechse und Schlingnatter durchgeführt. Für den Eremit und Baumschläfer sind keine potentiellen Habitatstrukturen vorhanden, daher wurden die beiden Arten folgend nicht weiter beachtet.

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potentiell vor.

3.3.1.2.1 Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Populationen erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für eine jeweilige Art von Bedeutung ist. Als lokale Population der oben genannten Arten, gilt im Sommer die Wochenstube. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum (etwa < 100 m) eng beieinander liegender Winterquartiere. (BfN, Arten Anhang IV FFH-Richtlinie)

Die Tabelle 3 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der saP-relevanten Fledermausarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Höhlen / Astlöcher etc.) finden können. Da jede Höhle, Astlöcher etc. als potenzielle Lebensstätte anzusehen ist, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Weiterhin kann die Fläche ebenfalls als offenes Jagdhabitat dienen. Fledermäuse jagen im freien Luftraum und lesen offene Waldböden und Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Sträucher und Bäume, ab. Im Planungsgebiet gibt es diese genannten beständigen Vegetationsstrukturen, an denen sich Insekten entwickeln können und somit ausreichend Nahrungsangebot liefern. Die Fledermäuse finden dort dementsprechend Nahrung und jagen möglicherweise in diesem Bereich und der angrenzenden Siedlung und Vegetation, oder aber legen regelmäßig bis zu 15 km in ihre Jagdhabitats zurück, wie bspw. Mausohren und Abendsegler. (Abb. 9 Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, LfU, LBV, Juli 2008). Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Fledermäuse, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

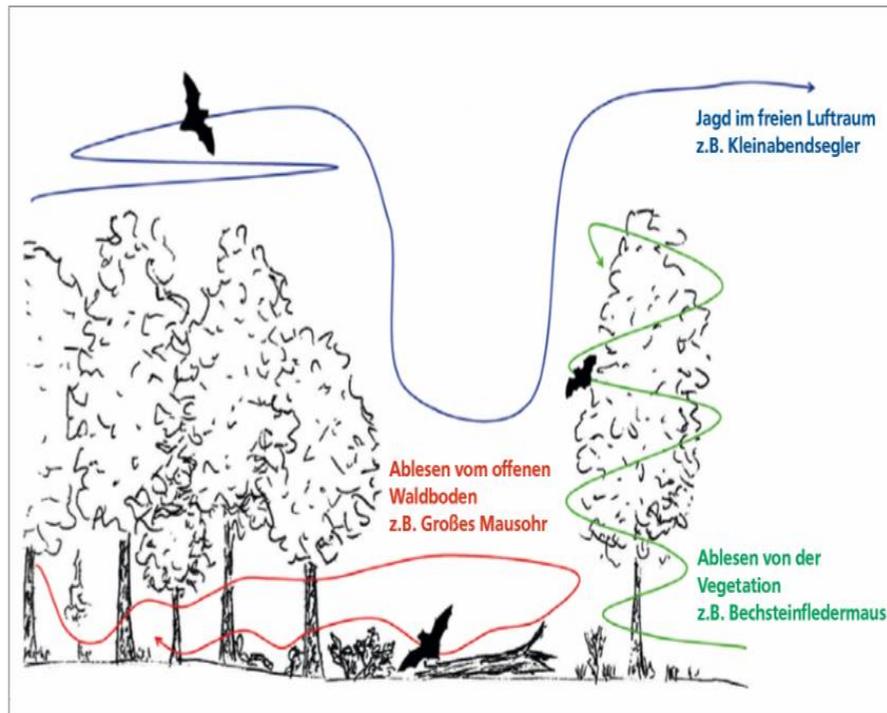


Abbildung 9 Fledermausgilden aus Fledermausschutz im Wald (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt Nr. 35, Dez. 2015)

Tabelle 3 saP-relevante Fledermausarten im Landkreis Miltenberg für die genannten Lebensräume.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	u	?

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Eintierern und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen in künstlichen Spalten an bspw. Fassaden von Gebäuden und anderen Stellen im Dachbereich. Insbesondere in Dachschrägen von Gebäuden und zwischen Ziegelauflagen und Holzverschalung oder Schieferverkleidung, sind ihre Wochenstuben zu finden. Gejagt wird in ausgedehnten Waldgebieten mit Nadel-, Laubbäumen und Gewässer, in einem Quartiersumkreis von 10 km.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres. Tötungsverbot ist erfüllt: ja

nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fallende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: D Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus besiedelt primär Baumquartiere in waldreicher Umgebung, insbesondere als Winterquartiere werden diese genutzt. Auch Brennholzstapel werden häufig zum Überwintern genutzt. Aber auch Strukturen an Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen oder Spalten zwischen Balken, werden von ihnen genutzt. Gejagt wird oft in gewässernähe oder aber auch in Städten, wobei Hecken und Parks sehr beliebt sind

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Bei jeder Untersuchung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen gelangen aber auch Nachweise in 120 bis 140 m Höhe, allerdings ohne dass sicher ist, ob dies überwiegend auf Jagdflüge oder die Erkundung möglicher Quartiere zurückzuführen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

?

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Winterquartiere dieser Fledermausart befinden sich hauptsächlich in Spalten an Gebäuden, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden und Brettern. Die Balzplätze finden sich in Städten an hohen Gebäuden wieder, wo ebenso möglicherweise Winterquartiere zu finden sind. Gejagt wird im freien Luftraum über Gewässern, landwirtschaftlichen Flächen oder aber auch auf Aufforstungsflächen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ersatzkästen aufhängen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Einhalten des Fällzeitraumes für Biotopbäume zwischen 15. September bis 15. Oktober eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.1.2.2 Reptilien

Die Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der saP-relevanten betroffenen Reptilien im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Im Planungsgebiet sind halboffene Strukturen, wie Randbereiche an Bäumen, Totholz etc. vorhanden welche möglicherweise von der Zauneidechse besiedelt ist. Diese Arte besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffene, strukturreiche Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegränder. Dieses Mosaik verschiedener Lebensräume ist im Planungsgebiet vorhanden. Sie sind wechselwarme Tiere und sind auf schnelle Temperaturzufuhr und somit exponierten Sonnenplätzen, angewiesen. Die Nahrungsdiät der Zauneidechsen besteht hauptsächlich aus bodenlebenden Insekten und Spinnen. Eine Zauneidechsenpopulation ist dann abgegrenzt, wenn ein Vorkommen weiter als 100 Meter vom nächstbesiedelten Habitat entfernt ist oder durch Barrieren, wie z. B. stark befahrene Straßen, Ackerflächen oder Tunnel und Fließgewässer, getrennt sind (LfU, 2020).

Für die Zauneidechse wurden insgesamt vier Begehungen zwischen Mai und Juni 2024 der Planungsfläche durchgeführt. Dabei wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Reptilien, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt.

Die Schlingnatter wurde nicht weiter beachtet, da die örtlichen Gegebenheiten kein gutes Habitatpotential für die Schlingnatter darstellt.

Tabelle 4 sap-relevante Reptilien im Landkreis Miltenberg für die genannten Lebensräume

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln ein Gebüsch-Offenland-Mosaik und sind häufig an Sträucher und jungen Bäumen gebunden. Die Weibchen legen ihre 5-14 Eier Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenreichen und vegetationsarmen Strukturen mit leichtgrabbarem Boden, in wenige Zentimeter gegrabene Löcher ab. Die Jungtiere schlüpfen circa zwei bis drei Monate später. Überwintert wird ab September/ Oktober bis März/ April in frostfreien Hohlräumen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Beweidung der Wiese und Entfernung von runtergefallenem Totholz.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Regelmäßige Mahd mit anschließender Entfernung von Mahd und Totholz. **Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Regelmäßige Mahd mit anschließender Entfernung von Mahd und Totholz.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schlingnattern besiedeln ein Gebüsch-Offenland-Mosaik mit sandigem oder moorigem, trockenem bis feuchten Boden. Nach der Paarungszeit von April bis Mai, gebären die Weibchen Ende August bis September alle ein bis zwei Jahre zwischen 2-13 Jungtiere, sie sind also ovovivipar. Überwintert wird in frostfreien Löchern von Oktober bis März.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.1.2.3 Tagfalter

Der Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt trockene und nährstoffreiche Standorte, wie Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen oder aber auch feuchte Hochstaudenfluren. Die Wirtspflanze an dem die Eierablage stattfindet ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Im Planungsgebiet ist die Wirtspflanze des Falters nicht zu finden.

Der Große Feuerfalter hingegen benötigt für seine Larvalentwicklung primär sommertrockene Grünlandbrachen und Wegränder und -böschungen mit Vorkommen seiner Wirtspflanzen Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*). Im Planungsgebiet wurde der krause Ampfer kartiert und nach Vorkommen von Eiern und Larven abgesucht. Weder Eier noch Larven wurden gefunden.

Um eine Schädigung grundsätzlich auszuschließen wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Tabelle 5 sap-relevante Tagfalter im Landkreis Miltenberg.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	R	3	g	-u
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	s	u

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: R Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Große Feuerfalter benötigt primär sommertrockene Grünlandbrachen und Wegränder und -böschungen mit Vorkommen seiner Wirtspflanzen Stumpfpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*). Die Eiablage ereignet sich an nicht sauerschmeckenden Ampferarten. Die Weibchen benötigen zur Eiablage viel Blütennektar, da sich ihre Eier erst bei ausreichend Nahrungsaufnahme entwickeln.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entfernen der Larvalfutterpflanzen Krauser Ampfer nach Untersuchung auf Eier und Larven.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entfernen der Larvalfutterpflanzen Krauser Ampfer durch regelmäßige Mahd mit anschließender Entfernung der Mahd.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entfernen der Larvalfutterpflanzen Krauser Ampfer durch regelmäßige Mahd mit anschließender Entfernung der Mahd.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.1.2.4 Käfer

Das Alt- und Totholz bietet vielen Organismen einen essentiellen Lebensraum. Insbesondere Urwaldreliktarten wie *Cerambyx cerdo* (Eichenbock) und *Osmoderma eremita* (Eremit) sind auf die wichtigen Totholzstrukturen angewiesen. Der Eremit benötigt für sein Überleben ausreichend gefüllte schwarze Mulmhöhlen (Milieuspezialist) in lebenden Bäumen, wie es sie in alten Laubbäumen gibt, für seine Larven, welche sich von abgestorbenen Holzbestandteilen ernähren. Die Larven benötigen in etwa drei Jahre für ihre Entwicklung und verpuppen sich im Herbst. Im Frühjahr des Folgejahres schlüpfen anschließend die Imagines aus dem Kokon und fliegen ab Juni bis in den Spätsommer. Der Radius dieser hauptsächlich dämmerungsaktiven Käferart beträgt um die 1-2 km um ihren Schlupfort. Insbesondere Waldränder, Alleen, Parks und Flussauen mit alten freistehenden Baumbeständen werden von dieser stenotopen (nur wenig klar definierte Biotope werden bewohnt) Käferart besiedelt. (Die Mulmhöhlen- bewohnende Käferfauna alter Reichswald-Eichen, Schmidl J., 2003)

Aber auch viele weitere Arten von verschiedensten Tiergruppen, Flechten-, Moos- und Pilzarten sind an Totholz gebunden. Außerdem stellt Totholz einen wichtigen Klima-Faktor dar und wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus (Wasserspeicher → Schutz vor Überhitzung und Austrocknung; Kohlenstoffbinder) (Deutsche Wildtierstiftung, 14.06.23, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, LWF, 14.06.23).

Für den Eremiten sind in vier Biotopbäumen Mulmhöhlen vorhanden. Diese Mulmhöhlen wurden mit einer Endoskopkamera auf Vorkommen und Hinweisen des Eremiten untersucht. Es wurden Kotpellets von Larven festgestellt (Abb. 10). Die Kotpellets stammen möglicherweise vom Marmorierten Rosenkäfer (*Protaetia marmorata*) oder Großem Goldkäfer (*Protaetia speciosissima*) (Dr. Jürgen Schmidl, bioform, Nürnberg).

Tabelle 5 saP-relevante Käferarten im Planungsgebiet für den Landkreis Miltenberg (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	



Abbildung 10 Aufnahme mit einer Endoskopkamera aus einer Mulmhöhle - Kotpillen von Käferlarven der Gattung *Protaetia*. (Biotopbaum 19, Abb. 3)

Eremit (*Osmoderma eremita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Dieser standorttreue und wenig ausbreitungsfreudiger xylobionte Käfer bewohnt alter aufrechtstehende Laubbäume mit großen feuchten Mulmhöhlen in z.B. Allen, Parks, Streuobstwiesen. Die Käfer sind an Baumhöhlen mit mehreren Litern Mulm gebunden, jedoch nicht an bestimmte Baumarten. Die Baumhöhlen sollten besonnt werden und nicht zu nass sein, also nicht nach oben offen, so dass kein Regen eindringen kann. Die Hauptaktivitätszeit und auch Paarungszeit ist zwischen Juli bis August. Die Entwicklung zum Käfer dauert etwa drei bis vier Jahre.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Auch der Mulm und Totholz sind zu erhalten und zu verbringen. Nicht zu fällende Bäume sind durch Lattenzäune zu schützen bzw. Bäume abzusperren. Biotopbaum 19 wird inkl. Wurzel mit einem Bagger versetzt, so dass der Verlust an Mulm möglichst gering bleibt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nistboxen mit Substrat (HILSZCZANSKI, J., et al., 2014)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Auch der Mulm und Totholz sind zu erhalten und zu verbringen. Nicht zu fällende Bäume sind durch Lattenzäune zu schützen bzw. Bäume abzusperren. Biotopbaum 19 wird mit einem Bagger versetzt, so dass der Verlust an Mulm unten aus dem Baum möglichst gering bleibt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Untersuchung der vorhandenen Bäume auf Habitatstrukturen. Zu fällende Biotopbäume bleiben erhalten und werden an geeignete Standorte an bereits bestehende Bäume angebracht. Auch der Mulm und Totholz sind zu erhalten und zu verbringen. Nicht zu fällende Bäume sind durch Lattenzäune zu schützen bzw. Bäume abzusperren. Biotopbaum 19 wird mit einem Bagger versetzt, so dass der Verlust an Mulm unten aus dem Baum möglichst gering bleibt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Die Tabelle 6 zeigt eine Übersicht über das potentielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Umweltberichtes waren die Vogelkartierungen noch nicht abgeschlossen.

Es wurden an fünf Terminen zwischen Mitte April bis Mitte Juni eine Vogelkartierung durchgeführt. Insgesamt wurden 18 Arten festgestellt, diese sind falls vorhanden in der nachfolgenden Tabelle 4 der **saP-relevanten Arten markiert** oder folgend aufgeführt (* = ungefährdet).

- *Alopochen aegyptiaca* Nilgans (nicht bewertet, Neobiota)
- *Carduelis chloris* Grünfink* (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Parus caeruleus* Blaumeise * (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Parus major* Kohlmeise * (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Phoenicurus ochruros* Hausrotschwanz* (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Pica pica* Elster * (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Serinus serinus* Girlitz * (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Sturnus vulgaris* Star * (RL BY 2016, RLD 2007)
- *Turdus merula* Amsel * (RL BY 2016, RLD 2007)

Tabelle 6 Übersicht über betroffene potenziell vorkommende Europäische Vogelarten (Arten der Trockenlebensräume, Hecken, Gehölze, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume; Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen) im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Legende der Abkürzungen im Anhang. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen, Landkreis Miltenberg) (RL BY 2016, RLD 2007)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	B:g
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	B:g	B:g
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	-	B:g	-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	-	-	R:g	-
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	B:g, R:g	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	R:g	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:u	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	B:s	B:u
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	-	B:u	B:u
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	-	B:u, R:g	B:g, R:g
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	V	B:s	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	V	B:u; R:u	R:g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	-	B:g	B:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	B:g	B:g
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Nachtschwalbe	1	3	B:s	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	-	B:u	B:u
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	B:s, R:g
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	B:g, R:g	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	V	B:g, R:g	-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	B:g	B:g
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	B:g; R:g	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	-
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V	-	B:g, R:g	B:s; R:g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	B:g	B:g
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	B:g	B:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	B:g; R:g	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	B:g	B:g
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	-	-	B:g	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	-	R:g	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:g	B:g
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	0	3	B:s	-
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	R	R:g	R:g-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	B:g; R:g	B:g; R:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:g	B:g
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			R:g	R:g

<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s; R:g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:g; R:g	R:g
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, B:g	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	B:u; R:g
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:G; R:g	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	B:s	B:s
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	-	B:g	B:?
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	B:s, R:u	-
<i>Larus argetatus</i>	Silbermöwe	-	V	R:u	R:g
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	-	-	R:g	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:g, R:g	R:g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	B:g	B:u
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	B:g	-
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g	R:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	3	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	B:g, R:g	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	-	B:g	B:g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	-	-	B:g	-
<i>Numerius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:u	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	B:u	B:u
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	B:u; R:g	B:g; R:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s; R:s	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	B:g, R:g	R:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	-	B:u	B:u
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	B:g
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	1	R:g	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g; R:g	R:g
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	-	B:u	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V	-	B:g	B:g
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	B:g
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			B:u	B:u
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	B:g
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	1	R:g	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	R:?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützte heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Grünflächen und Streuobstwiesen angewiesen sind. Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten wurden bei den Bestandserhebungen auf der betroffenen Fläche keine relevante Art nachgewiesen.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

4.1 Schutzgut Boden

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt würden. Die Grünflächen und Gehölzstrukturen blieben ebenfalls erhalten. Die Bodenstruktur und das Bodenleben würden nicht zusätzlich beeinträchtigt.

4.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Ohne zusätzliche Bebauung der Flächen blieben Versickerungsflächen für Oberflächenwasser und die damit verbundene Zuführung zum Grundwasser erhalten.

4.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Ohne Bebauung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und Beseitigung von Grünstrukturen bliebe das Kleinklima in seiner jetzigen Form erhalten.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bliebe die Fläche im derzeitigen Zustand erhalten, würden die Strukturen weiterhin potentielle Teillebensräume darstellen, es würde aber auch keine Erhöhung der Strukturvielfalt durch die Anlage von Ausgleichsflächen stattfinden.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Würden die Flächen keiner Umnutzung unterliegen, bliebe das Landschaftsbild in seiner jetzigen Form erhalten.

4.6 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Ohne die Bebauung würde die Erholungseignung annähernd gleichbleiben. Das zusätzliche Lärmaufkommen wäre ohne Bebauung nicht vorhanden.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist kein Bodendenkmal vorhanden.

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG)

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Für die Umsetzung des Planungsgebietes werden Wertpunkte käuflich erworben und der Eingriff ausgeglichen

Hinweis:

Alle Maßnahmen sind im beiliegenden Grünordnungsplan / Bebauungsplan dargestellt und festgelegt.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Boden

Der Oberboden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu sichern und wieder zu verwenden. Der Boden ist fachgerecht in Mieten zu lagern (siehe DIN 18915). Bei der Lagerung von mehr als 3 Monaten in der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz von unerwünschter Vegetation und Erosion durchzuführen (siehe DIN 18917).

Grundsätzlich ist zum Erhalt des Bodenlebens der Versiegelungsgrad innerhalb der Grundstücke sowie die Erschließung zu minimieren. Die Bodenfunktionen sind weitestgehend zu erhalten. Nicht überbaute Flächen sind als offene, bewachsene Grünflächen zu gestalten. Das Planungsgebiet wird eingegrünt und eine Fassaden- und Dachbegrünung wird empfohlen.

- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- Die oberste Humusschicht (Mutterboden / Oberboden) ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden
- Unbelastete Unterböden sind vorrangig auf dem Grundstück wiederzuverwenden
- Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden
- Bei den Verwertungsmöglichkeiten für zusätzlich anfallenden Aushub sind die rechtlichen und materiellen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Verfüll-Leitfaden, LAGA M 20 sowie DepV) zu beachten.

5.1.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches zu minimieren. Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden oder in einer Zisterne aufgefangen werden. Weiterhin ist Dachbegrünung vorgesehen, welche ebenfalls Oberflächenwasser aufnehmen kann.

5.1.3 Schutzgut Klima / Lufthygiene

Zum bestmöglichen Erhalt des Kleinklimas ist der Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches zu minimieren und Dachbegrünung vorgesehen. Außerdem bleiben zum Teil Bäume erhalten und das Gebiet wird mit Neupflanzungen besetzt, um die kleinklimatischen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

5.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für den Bebauungsplan wird weiterhin festgesetzt:

Insektenschonende Beleuchtung

Für die Beleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung im Sinne des § 41 a Abs. 1 BNatschG vorzusehen. Diese beinhaltet warmweißes Licht bzw. einer Farbtemperatur mit 2.700 bis max. 3000 Kelvin, nach unten gerichteter Beleuchtung und somit die Vermeidung von Streulicht und weiterer Lichtverschmutzung. Durch diese Maßnahme sind positive Effekte möglich und der Eingriff wird teilweise vermieden.

Eingrünung

Ein Großteil der Bestandsbäume bleibt erhalten. Neupflanzungen sind ebenfalls vorgesehen um zumindest kleine Teillebensräume für Tiere zu geben.

5.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Baugebiet wird eingegrünt.

5.1.6 Schutzgut Mensch

5.1.6.1 Immissionsschutz

Da die Kindertagesstätte nur tagsüber betrieben wird, ist davon auszugehen, dass immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ein Lärmschutzgutachten ist daher nicht notwendig.

5.1.6.2 Erholungseignung

Die Erholungseignung wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Hierzu trägt die geplante Bepflanzung für das Baugebiet bei.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist kein Bodendenkmal vorhanden.

5.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF / FSC-Maßnahmen für die Fauna

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da jene Maßnahme zum Ausführungszeitpunkt unterschiedliche Auswirkungen hat.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FSC-Maßnahmen) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden. FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Somit kann die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden.

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind. Weiterhin sind allgemeine Hinweise für das Fällen von Bäumen und Entfernung von Gehölzen zu beachten.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Diese Maßnahme ist maßgeblich für Bäume ohne Lebensraumstrukturen wie Höhlen etc. Für die Biotopbäume ist der Fällzeitraum vom 11. September bis 31. Oktober zu beachten.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung der Biotopbäume ist im Spätherbst (11. September bis 31. Oktober) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.
- Vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:
 - Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden). Die genaue Vorgehensweise zum Verschließen der Quartiere ist Zahn *et al.*, 2021 zu entnehmen. Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
 - Die Stammabschnitte mit den Biotopstrukturen, wie Astlöchern etc. sind soweit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen. Der Stamm möglichst kurz über dem Erdboden zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen. Die Stammabschnitte sind nach der Fällung am Standort eine Nacht zu lagern, um möglichen übersehenden Tieren ein Entkommen zu gewährleisten. Die Habitatstrukturen in den Stammabschnitten müssen frei liegen um ein Ausfliegen o.Ä. zu ermöglichen. Danach sind diese zum neuen Standort zu verbringen.
 - Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort. Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial (Baumgurte aus dem Forstbedarf) zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird. Ferner können die Bäume an Pfosten befestigt werden. Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt. Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.

- Gehölzbereiche sind vor Rodung noch einmal auf Lebensraumstrukturen zu untersuchen: hierfür ist es erforderlich, dass ein Fachplaner vor Ort ist und die Gehölze Stück für Stück gerodet werden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die angrenzenden Bäume bzw. Sträucher während der Bau-tätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen.

Hinweis zur Erstellung des Lattenzaunes

Der optimalste Schutz von Bäumen und Sträuchern ist es ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Hierfür ist der Kronenbereich, möglichst zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten, einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, ist dieser Bereich durch einen stabilen Zaun vor den Auswirkungen der Baumaßnahmen zu schützen. Der Zaun hat eine Mindesthöhe von 2,00 m, mindestens 8 Querriegel aus Brettern (Mindestbreite 10 cm) und ist ortsfest zu installieren. So werden der Wurzelbereich und Baumstämme bzw. Gehölze wirksam geschützt.

Nähere Informationen unter: www.galk.de (Baumschutz auf Baustellen).

Für jeden Höhlenbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Die vorhandenen Biotopbäume, weisen unter anderem Höhlen und Stammrisse auf und stellen somit vor allem für Fledermäuse und Vögel potentielle Lebensräume dar. Im Planungsgebiet befinden sich insgesamt 21 Biotopbäume, davon bleiben 9 erhalten und 12 wurden gefällt. In den 12 gefällten Biotopbäume befinden sich insgesamt 38 Habitatstrukturen welche für Fledermäuse und Vögel relevant sein können, 19 Astlöcher, 9 Rindenspalten, 3 Stammrisse, 2 Astbrüche, 5 Höhlen davon sind geeignet für Vögel. Auch das Totholz muss erhalten bleiben und umgesetzt werden.

Beim Umsetzen der Stammabschnitte bzw. Bäume wird versucht, den Stamm mit den entsprechenden Lebensraumstrukturen komplett am neuen Standort aufzustellen. Somit sind auch alle Astlöcher etc. mit „umgezogen“.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde bezieht sich die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen auf die Anzahl der zu beseitigenden Bäume. Die Baumabschnitte und Kästen beziehen sich laut ihrer Aussage jedoch auf die Anzahl der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das heißt, für die zu fällenden Biotopbäume, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 33 Fledermauskästen aufzuhängen
- 7 Vogelkästen
- 12 Biotopbäume umzusetzen
- 12 Bäume aus der Nutzung zu nehmen.

Bäume, welche zwar Astlöcher und Höhlen aufwiesen, jedoch nicht als Lebensstätte (oben offen, zu nass), geeignet sind, wurden nicht als solche in die Berechnung mit einbezogen.

Die Maßnahmen sind in Absprache mit dem Unterzeichnenden vor Ort durchzuführen.

5.2.1 Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 3216, 3216/13, 3223 und 3278, Gemarkung Dorfprozelten

Von der Planung betroffen sind insgesamt 21 Biotopbäume, davon bleiben 8 erhalten und 13 sind zu fällen. Die zu fällenden Biotopbäume werden an bestehende Bäume mit z.B. Baumgurt aus dem Forstbedarf, befestigt. In den zu fällenden Biotopbäumen befinden sich insgesamt 19 Astlöcher, 10 Rindenspalten (inkl. Baum 24), 3 Stammrisse und 2 Astbrüche. Wovon 5 Höhlen als Vogelhöhle geeignet sind. Wie bereits erwähnt wurden 12 vorangehend gefällt. Der Baum 24 (Biotopbaum mit einer Rindenspalte) ist im Nachgang dazugekommen und muss noch gefällt werden. Weiterhin ist an 6 Bäumen Totholz zu finden. Dieses Totholz ist zu erhalten und

beispielsweise auf die Ausgleichsfläche zu verbringen, sei es bei Fällung oder es ist auf natürlicherweise abgebrochen. Des Weiteren sind an 4 Bäumen Mulmhöhlen zu finden, eine davon war mit vielen Kotpillen von Käferlarven gefüllt (Abb. 10; Abb. 3 Baum 19). Dieser Biotopbaum wird inkl. Wurzel mit einem Bagger umgesetzt, so dass der Verlust an Mulm so gering wie möglich bleibt. Das Alt- und Totholz bietet vielen Organismen einen essentiellen Lebensraum. Insbesondere Urwaldreliktarten wie *Cerambyx cerdo* (Eichenbock) und *Osmoderma eremita* (Eremit) sind auf die wichtigen Totholzstrukturen angewiesen. Der Eremit benötigt für sein Überleben ausreichend gefüllte schwarze Mulmhöhlen (Milieuspezialist) in lebenden Bäumen, wie es sie in alten Laubbäumen gibt, für seine Larven, welche sich von abgestorbenen Holzbestandteilen ernähren. Die Larven benötigen in etwa drei Jahre für ihre Entwicklung und verpuppen sich im Herbst. Im Frühjahr des Folgejahres schlüpfen anschließend die Imagines aus dem Kokon und fliegen ab Juni bis in den Spätsommer. Der Radius dieser hauptsächlich dämmerungsaktiven Käferart beträgt um die 1-2 km um ihren Schlupfort. Insbesondere Waldränder, Alleen, Parks und Flussaue mit alten freistehenden Baumbeständen werden von dieser stenotopen (nur wenig klar definierte Biotope werden bewohnt) Käferart besiedelt. (Die Mulmhöhlen-bewohnende Käferfauna alter Reichswald-Eichen, Schmid J., 2003). Aber auch viele weitere Arten von verschiedensten Tiergruppen, Flechten-, Moos- und Pilzarten sind an Totholz gebunden. Außerdem stellt Totholz einen wichtigen Klima-Faktor dar und wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus (Wasserspeicher → Schutz vor Überhitzung und Austrocknung; Kohlenstoffbinder) (Deutsche Wildtierstiftung, 14.06.23, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, LWF, 14.06.23).

Die Biotopbäume werden nach Absprache mit Herrn Hörst auf die Fl.-Nr. 3216, 3216 / 13, 3223 und 3278, Gemarkung Dorfprozelten, versetzt. Die Flächen bzw. Bäume für die Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und befinden sich im Besitz der Gemeinde Dorfprozelten. Nach Umsetzung der Maßnahme sind diese mit einem Bericht, Fotodokumentation und Standorten (Shape) innerhalb von zwei Monaten der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg zu melden.

5.2.2 Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen an Bäume auf den Fl.-Nr. 1389, 3133, 3156, Gemarkung Dorfprozelten

Um den Verlust der Lebensraumstrukturen für Fledermäuse zu kompensieren werden insgesamt 34 Kästen auf den Fl.-Nr. 1389, 3133 und 3156 an bestehenden Bäumen an Waldrändern aufgehängt. Die Fledermauskästen werden angebracht, anschließend die Bäume markiert und die GPS-Daten eines jeden Kastens aufgenommen. Für jede angefangene Fledermauskasten-Gruppe von 5 Kästen muss ein Vogelkasten nahe der Fledermauskästen aufgehängt werden um einer Fehlbelegung entgegenzuwirken. Die Maßnahme wird vor Durchführung mit dem Unterzeichnenden abgestimmt.

Fledermaus: Rundkästen als Ersatz für Höhlen und Astlöcher (abzgl. 4 Großraum-/ Überwinterungskästen, da diese als Rundkästen zählen)

- 3 Stück „**Fledermaushöhle 2F (universell)**“ oder vergleichbar
- 3 Stück „**Fledermaushöhle 2FN (speziell)**“ oder vergleichbar
- 3 Stück „**Kleinfledermaushöhle 3FN**“ oder vergleichbar
- 3 Stück „**Fledermaus-Großraumhöhle 3FS**“ oder vergleichbar
- 3 Stück „**Fledermaus-Großraumhöhle 1FS (universal)**“ oder vergleichbar

Alternative 1:

- 5 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 12mm“
- 5 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 14mm“
- 5 Stück „Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm“

Alternative 2:

- 5 Stück „Fledermaus-Koloniekasten“
- 5 Stück „Fledermaus-Rundkasten“
- 5 Stück „Fledermaus-Rundkasten mit abnehmbarem Holzeinsatz“
- Fledermaus: Flachkästen als Ersatz für Rindenrisse und -spalten
- 15 Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar,
- Alternative 1: „Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel“
- Alternative 2: „Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke“
- Fledermaus: Überwinterungshöhle
- 4 Stück „**Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW**“ oder vergleichbar,
- Alternative 1: „Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig“
- Alternative 2: „Fledermaus-Winterschlafkasten“

Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kastenbezogen mit Individuenzahl und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kot, Nest, etc.) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht mitzuteilen.

5.2.3 Maßnahme III: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen an Bäumen auf den Fl.-Nr. 1389, 3133, 3156, Gemarkung Dorfprozelten

Für jeder fünfer Gruppe der Fledermaus-Rundkästen ist je ein Vogelkasten in der unmittelbaren Nähe aufzuhängen. Damit soll zum einen das Risiko einer Fehlbelegung der Fledermauskästen durch Vögel reduziert und zum anderen die Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch die Fledermäuse erhöht werden. Die Anzahl wird auf die Vogelkästen, die als Kompensation für den Verlust der Lebensraumstrukturen (potentielle Bruthöhlen) aufzuhängen sind (Maßnahme IV), angerechnet. Insgesamt müssen sieben Vogelkästen aufgehängt werden.

Vogelkästen

- 2 Stück „Nisthöhle 1 B“ oder vergleichbar
- 2 Stück „Nisthöhle 2M“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nisthöhle 2 GR“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Halbhöhle Typ 2H“ oder vergleichbar
- 1 Stück „Nischenbrüterhöhle 1N“ oder vergleichbar

Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kastenbezogen mit Individuenzahl und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kot, Nest, etc.) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht mitzuteilen.

5.2.4 Maßnahme IV: Anbringung und Unterhalt von Vogelkästen an Bäumen

Für den Verlust von Vogel-Brutstätten (Lebensraumstrukturen welche als Vogelbruthöhle geeignet sind) sind insgesamt fünf Vogelkästen aufzuhängen. Da bereits für die Maßnahme III sieben Exemplare vorgesehen sind, sind für diese Maßnahme keine weiteren Vogelkästen aufzuhängen, da die Vogelkästen aus Maßnahme III anrechenbar sind.

5.2.5 Maßnahme V: Bäume aus der Nutzung nehmen

Die Gemeinde Dorfprozelten verfügt über eigenen Wald. Hier werden insgesamt 12 Bäume aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume markiert und durchnummeriert. Es wurden

von Herrn Hörst, 15 Biotopbäume auf den Fl.-Nr. 5171, 5172, 5202 und 5203, Gemarkung Dorfprozelten, aus der Nutzung genommen. Sollte ein Baum z.B. durch Windwurf ausfallen, ist ein Ersatzbaum entsprechend festzulegen. Die GPS-Daten sind aufzunehmen und in einer Shape Datei ebenfalls in einem Kurzbericht der unteren (Landratsamt Miltenberg) und oberen Naturschutzbehörde zu melden.

Äußere Röß, Fl.-Nr. 5171 Gemarkung Dorfprozelten				
Baum	Art	Habitatstruktur	Koordinaten	
1	Eiche	Höhle	49.79927 N	9.35925 O
2	Buche	Höhle	49.79885 N	9.35935 O
3	Buche	Spalte / Riss	49.79854 N	9.35904 O
4	Buche	Höhle	49.7989 N	9.3596 O
5	Buche	Höhle	49.7987 N	9.3597 O
8	Buche	Spalten	49.79993 N	9.35905 O
9	Buche	Höhle	49.80013 N	9.35887 O
Wolfskaute, Fl.-Nr. 5172 Gemarkung Dorfprozelten				
6	Eiche	Schwamm / Spalten	49.80039 N	9.35956 O
7	Eiche	Schwamm / Spalten	49.80037 N	9.35955 O
10	Eiche	Risse / Spalten	49.80048 N	9.35983 O
Laffenbeuern, Fl.-Nr. 5202, 5203 Gemarkung Dorfprozelten				
11	Eiche	Vogelbaum	49.80535 N	9.37107 O
12	Eiche	Höhle	49.80705 N	9.36964 O
13	Buche	Vogelbaum	49.80723 N	9.36908 O
14	Eiche	Vogelbaum	49.80642 N	9.36961 O
15	Eiche	Höhle	49.80615 N	9.37020 O

5.2.6 Maßnahme VI: Anbringen von Nistkästen für xylobionte Käfer

Für den Verlust von Mulmhöhlen sind vier Nistkästen mit Substrat für xylobionte Käferarten aufzuhängen. Die Kästen sollten an Bäume angebracht werden. Die genauen Orte stehen bei der Fertigstellung des Umweltberichtes (12.06.24) noch nicht fest und werden zeitnah der uNB nachgereicht.

Möglichkeit zur Herstellung der Kästen:

Die Kästen sollten aus 3 cm dicken Eichenbrettern gebaut werden. In der Vorderwand ca. 10 cm unterhalb der oberen Abdeckung wird ein 3 cm großes Loch gebohrt. In den Kasten wird ein Kunststoffbehälter (ca. 30 cm hoch) gestellt, so dass die Feuchtigkeit im Kasten gespeichert werden kann. Das Substrat besteht 1:1 (gleiche Anteile der Zutaten) aus Eichensägemehl und abgefallenen Eichenblättern und wird mit ca. 5 L Wasser aufgegossen. Die Kästen werden zu ca. 80 % befüllt und auf ähnlicher Höhe wie die vorhandenen Mulmhöhlen an einem sonnenexponierten Platz aufgehängt (können aber auch in 4-5 m Höhe angebracht werden). Die warmen Temperaturen durch die Sonnen benötigen die Käfer zur Entwicklung. Die Kästen sind zu ersetzen, falls einer kaputt gehen oder weg sein sollte. Die Herstellung der Kästen wurde HILSZCZANSKI *et. al*, 2014, nachempfunden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Müller, wurden hier Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich kompensiert. Der Eingriff durch das Planungsgebiet wird durch Ausgleichsflächen und Maßnahmen ausgeglichen.

5.3.1 *Maßnahme VII: Waldumbau von Nadelwald in Laubmischwald auf den Fl.-Nr. 5219 und 5220, Gemarkung Dorfprozelten*

Bestand

Die vorgesehenen Flächen (Abb. 11) sind zurzeit kahlgeschlagen. Vor dem Kahlschlag waren die Flächen überwiegend mit Fichten – durchsetzt mit vereinzelt Kiefern und Lärchen bewachsen.

Zielsetzung

Eine Fläche von ca. 2500 m² (Fl.-Nr. 5219) und ca. 7500 m² (Fl.-Nr. 5220) Wald soll in einen naturnahen Laubmischwald alter Ausprägung umgebaut werden. Insgesamt soll auf dem Hektar 75 % Trauben-Eiche und 25 % Mischbaumarten aus Hainbuche und Linde gepflanzt werden. Es besteht eine Pflegeverpflichtung für die Gemeinde Dorfprozelten. Die Maßnahmen sind mit dem zuständigen Revierförster abzustimmen.

Erstgestaltungsmaßnahmen

- Die vorgesehenen Flächen werden mit den oben genannten Arten bepflanzt.
- Alle Flächen werden gegen Wildverbiss eingezäunt.
- Sollten Arten ausfallen werden diese in den ersten beiden Jahren durch eine Neupflanzung ersetzt.

Kulturpflege

- Einmal im Jahr (Sommer: Juni / Juli) werden die Flächen gemäht, um die Begleitvegetation wie Gras, Himbeeren und vor allem Brombeeren, zu unterdrücken. Der Schnitt ist abhängig von der jeweiligen Witterungs- und Wuchssituation. Geringer Anflug von Pappel oder Birke kann toleriert werden.
- Die Pflege auf der gesamten Fläche ist die ersten fünf bis sechs Jahren durchzuführen.
- Abhängig von der Begleitvegetation ist die Maßnahme weiter durchzuführen, bis sich die gepflanzten Laubbäume soweit entwickelt haben, dass Sie nicht mehr überwachsen werden können.
- Die Zäune sind auf Schäden zu kontrollieren und bei Bedarf auszubessern.

5.3.2 *Maßnahme VIII: Anlage zweier Feuchtflächen / Teiche und Entbuschungsmaßnahmen mit Anlage eines artenreichen extensiven Grünlandes auf den Fl.-Nr. 5151 und 5155, Gemarkung Dorfprozelten*

Bestand

Die Flächen mit den Fl.-Nr. 5151 und 5155 sind zum Teil Wald, Wiesen und eine vorgesehene Fläche überwiegend mit Brombeeren verbuscht. Nachfolgendes Luftbild (Abb. 11) zeigt unter anderem die Fl.-Nr. auf denen die Feuchtflächen angelegt werden.



Abbildung 11 Standorte der Planungsfläche und Ausgleichsflächen. (Maßstab 1: 25.000, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Vermessungsverwaltung 2024, EuroGeographics, 04.06.24)

Zielsetzung

Um die Artenvielfalt in den Waldgebieten zu fördern und die Strukturvielfalt zu erhöhen werden zwei Teiche (Länge 50 m, Breite 10 m) auf je einer der Flur-Nummern angelegt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1.000 m². Auf jeder Flur-Nummer wird eine Fläche von ca. 500 m² eine Bodenmulde ausmodelliert. Im Umfeld der zukünftigen Feuchtfläche auf der Fl.-Nr. 5155 werden zusätzlich ca. 3000 m² entbuscht (Entbuschung der Brombeeren) und zu mäßig extensiv genutztem artenreichen Grünland entwickelt. Mit der angelegten Mulde wird die Entwicklung von unterschiedlichen Wassertiefen, Verlandungsbereichen, Flachwasserzonen und wärmebegünstigte, trockenere Böschungen angestrebt. Die Tiefe beträgt maximal 1,00 m.

Der anfallende Oberboden wird im nahen Umfeld verteilt und bietet als Sukzessionsfläche eine weitere Lebensraumstruktur. Die Geländemodellierung wird vor Ort in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro MaierLandplan abgestimmt. So wird mit der Umwandlung für ans Wasser gebundene Lebewesen in verschieden strukturierte Feuchtflächen Lebensraum geschaffen (Trittsteinbiotop).

Für die Anlage der Feuchtflächen ist bei der uNB ein kurzer Antrag für eine naturschutzfachliche Erlaubnis zu stellen

PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FEUCHTFLÄCHEN

Die Flächen sind von der Gemeinde Dorfprozelten zu pflegen, d.h. von unerwünschter Sukzession freizuhalten.

- Bedarfsweise Entlandungsmaßnahmen an der Feuchtfläche
- Entfernung von Gehölzsukzession auf offenen Uferflächen
- Entfernung von Gehölzaufwuchs auf den Freiflächen
- Eine Sukzession im weiteren Umfeld mit Buche und Eiche wird zugelassen.

PFLEGE UND UNTERHALTUNG DES ARTENREICHEN EXTENSIV GENUTZEM GRÜNLANDES

- Zunächst sind die Gehölze zu entfernen
- In den ersten zwei Jahren ist die Fläche während der Vegetationszeit zu mulchen: April / Mai und Ende Juni / Anfang Juli. Dabei ist der Gehölzaufwuchs zu berücksichtigen. Das Mulchmaterial ist zu entfernen.
- Nach dieser Zeit ist die Wiese einmal im Jahr zu mähen, und zwar nicht vor dem 15. Juni. Ein zweiter Schnitt ist zulässig.
- Das Mähgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es erfolgt kein Herbizideinsatz und keine mineralische Düngung sowie keine Gülleausbringung. Die Ausbringung von Festmist ist zulässig.
- Eine Beweidung der Fläche ist ebenfalls möglich.

5.4 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild – Eingrünungsmaßnahmen

5.4.1 Maßnahme IX: Pflanzung von Hochstämmen im Planungsgebiet auf der Fl.-Nr. 1388, Gemarkung Dorfprozelten

Bestand

Die vorgesehene Fläche ist zurzeit eine extensiv genutzte Streuobstwiese.

Zielsetzung

Die Gebäude sind aus folgenden Gründen einzugrünen

- Einbindung in die Landschaft
- Verbesserung des Kleinklimas

- Minderung der Auswirkungen der Klimaerwärmung und damit Verbesserung der Lebensqualität

Aus Gründen der Klimaerwärmung sind für die Auswahl der zu pflanzenden Bäume auch sogenannte Klimabäume vorgesehen. Diese werden vermutlich mit den zukünftigen Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt, besser zurecht kommen. Die Tabelle 7 zeigt die Pflanzliste der zu pflanzenden Bäume in Stückzahl und Qualität. Insgesamt sind 24 Bäume zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume müssen gepflegt werden. Bäume die ausfallen müssen durch Neupflanzung ersetzt und ebenfalls gepflegt werden.

Tabelle 7 Pflanzliste für die im Planungsgebiet zu pflanzenden Bäume.

Stückzahl	Symbol	Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
4	ACE	<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Kegel-Feldahorn	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
1	AM	<i>Acer monspessulaunum</i>	Französischer Ahorn	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
2	APC	<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitz-Ahorn	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
1	APE	<i>Acer platanoides</i> 'Emerald Queen'	Spitz-Ahorn	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
4	BP	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke, Weiß-Birke	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
5	CBFF	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Hainbuche, Hagbuche, Weißbuche	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18
7	TCR	<i>Tilia cordata</i>	Kleinkronige Winter-Linde	H, 3xv, extra weiter Stand, mDb, 16 - 18

PFLANZUNG UND PFLEGE

Nach der Pflanzung sind die Bäume mit je 3 Einzelpfählen (Pfahllänge 200-250 cm) zu verankern.

Pflegemaßnahmen sind an den vorhandenen Bäumen durchzuführen bzw. Punkte zu beachten:

- Die Stämme sind mit geeignetem weißem Stammschutz zu streichen und zusätzlich mit Bambusmatten oder ähnlichem gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Die Bäume sind mindestens 5 Jahre zu wässern.
- Bei den neu gepflanzten Bäumen ist neben der Fertigstellungspflege auch eine Entwicklungspflege durchzuführen.

5.5 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF- / FSC-Maßnahmen bzw. populationsstützenden Maßnahmen II, III und VI sind umgehend durchzuführen. Die Umsetzung von Bäumen und Entfernung des Gehölzbereiches (Maßnahme I) mit Lebensraumstrukturen werden im Herbst 2024 umgesetzt. Die aus der Nutzung zu nehmenden Bäume (Maßnahme V) wurden bereits aus der Nutzung genommen. Die Ausgleichsflächen (Maßnahme VII und VIII) sind zeitnah umzusetzen.

Die Eingrünungsmaßnahme IX ist spätestens in der nach Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Alle Maßnahmen mit GPS-Standortdaten für Fledermaus-, Vogelkästen, sämtliche markierten Bäume und den geschaffenen Ausgleichsflächen sind zu dokumentieren und in einem Kurzbericht der uNB vorzulegen. Die Ausgleichsflächen sind weiterhin von der Kommune dem Bayerischen Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) zu melden.

6. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Für den Bebauungsplan wird eine Fläche herangezogen, die im Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung gesehen werden muss. Die neue Kindertagesstätte befindet sich somit im Anschluss an bereits bestehende Bebauung und die Erschließung wird über eine bestehende Straße sichergestellt. Alternativen zu dieser Planung ergeben sich damit nicht.

7. ABWÄGUNG / BESCHREIBUNG DER METHODIK

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der *Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden“* (2021) verwendet. Die Erfassungsmethodik für Flora und Fauna wurde bereits in der Einleitung (Datengrundlagen) beschrieben. Für die Bearbeitung wurde zur Ergänzung ein Bodengutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, sowie als Datenquelle dienen die genannten Quellen und Begehungen und Bestandsaufnahmen des Landschaftsarchitekturbüros MaierLandplan.

8. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (BAUBEGLEITENDES MONITORING)

Mit dem baubegleitenden Monitoring wird die eigentliche Baumaßnahme, die Erbringung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen etc.) begleitet. Daraus können zum einen eventuelle Konsequenzen abgeleitet werden, um die Ziele für Natur und Landschaft zu erreichen, zum anderen wird dadurch der Nachweis erbracht, dass die Maßnahmen und Auflagen durchgeführt wurden, was wiederum zur Rechtssicherheit beiträgt.

Es ist erforderlich bei Einreichung der Unterlagen den Auftrag für die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zu vergeben. Daher sind weiterhin die Maßnahmen zu dokumentieren und auf Nachfrage der uNB nachzuweisen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten und die landschaftsplanerischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Der Auftraggeber spart bei umsichtiger Planung und Umsetzung der Maßnahmen zusätzliche Kosten.

9. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Für den Bebauungsplan wird die Eingriffsregelung angewendet, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzukommen. Durch die Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes berührt. Ein geotechnisches Gutachten des Büros Dipl.-Geol. Ralf Bolte, 63512 Hainburg, vom 27.10.23, liegt vor.

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes sind zusätzlich Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild vorgesehen. Die Gemeinde Dorfprozelten stellt hierfür Flächen zur Verfügung. Das Ausmaß der Ausgleichflächen und entsprechende Maßnahmen wurden mit von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Miltenberg, Herr Müller, abgesprochen.

Die aufgeführten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt des Lebensraumes und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

Die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen werden naturschutzrechtlich kompensiert, das zukünftige Baugebiet wird gut in die Landschaft eingebunden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach Abschluss der Maßnahmen ausgeglichen. Pflegemaßnahmen und Unterhalt der Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

Die Baumaßnahmen beginnen am 30.09.2024.

Dorfprozelten, 12. Juni 2024

Kreuzwertheim, 12. Juni 2024

Elisabeth Steger

Erste Bürgermeisterin
Schulgasse 2
97904 Dorfprozelten



Michael Maier

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)
Bürgermeister-Fröber-Weg 4
97892 Kreuzwertheim

ANHANG

Legenden Arteninformationen

nach: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt / Arteninformationen

RLB:	Rote Liste Bayern
RLD:	Rote Liste Deutschland
EZK:	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands bzw. Bayerns
EZA:	Erhaltungszustand in der alpinen Biogeografischen Region Deutschlands / Bayerns
(Vögel)	

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Beschreibung</u>
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

<u>Brut- und Zugstatus</u>	<u>Beschreibung</u>
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

<u>Lebensraum</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Bestimmungsschlüssel für geschützte Flächen nach § 30 BNatschG / Art. 23 BayNatschG § 30-Bestimmungsschlüssel, Augsburg, April 2022
BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
HILSZCZANSKI, J., JAWORSKI, T., PLEWA, R. & JANSSON, N. (2014): Surrogate tree cavities: boxes with artificial substrate can serve as temporary habitat for *Osmoderma barnabita* (Motsch.)(Coleoptera, Cetoniinae). – J. Insect Conserv. 18: 855-861
MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising
ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.